

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MII

MISCHGEBIET NACH § 6 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GF 2088

MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE JE BAURAUM Z.B. 2083 M²

III

MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. III

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

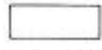


BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN



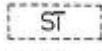
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



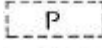
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



TIEFGARAGENFLÄCHE



FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE



EINFAHRT

5. SONSTIGES



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

A. B

TEILBEREICHE



FIRSTRICHTUNG

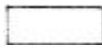
4,5

MASSZAHL, Z.B. 4,5 M



TRAFOSTATION

6. GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



BÄUME ZU PFLANZEN



KINDERSPIELPLATZ

B. HINWEISE



452

VORGESCHLAGENE SITUIERUNG DER BAUKÖRPER
FLURNUMMER, Z.B. 452

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

PRÄAMBEL

DIE MARKTGEMEINDE WARTENBERG ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ART. 23, 24 ABS. 1 NR. 5 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO). ART. 89 ABS. 1 ZIFFER 10 UND ART. 91 ABS. 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN :VOM 22.6.1961 (GVBL.S.161) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES - PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl.I.S.833), DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG. DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WARTENBERG - PESENLERNERSTRASSE WERDEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT GESETZT,

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DAS GEBIET INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS MISCHGEBIET NACH § 6 GAUNER FESTGESETZT,
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 DIE ANGEgebenEN GESCHOSSFLÄCHEN SIND HÖCHSTWERTE, SIE DÜRFEN AUCH DURCH ZUSÄTZLICHE DACHGESCHOSSAUSBAUTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 - 2.2 IM TEILBEREICH A SIND NUTZUNGEN NACH § 6 (2) BAUNVO ZULÄSSIG. IM TEILBEREICH B SIND IM ERDGESCHOSS UND IM, 1. OBERGESCHOSS WOHNUNGEN NICHT ZULÄSSIG.
3. GESTALTUNG
 - 3.1 DIE FASSADEN SIND MASSTÄBLICH ZU GLIEDERN.
 - 3,2 DIE DACHFORM WIRD ALS SATTELDACH MIT IN DER PLAN ZEICHNUNG VORGEgebenEN FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT.
 - 3.3 DIE DACHNEIGUNG IST ZWISCHEN 20°UND 35° ZULÄSSIG.
 - 3.4 ALS DACHDECKUNG SIND NUR ROTE DACHZIEGEL ZULÄSSIG.
 - 3.5 TRAUfÜBERSTÄNDE SIND BIS MAX. 50 cm ZULÄSSIG. GIEBELÜBERSTÄNDE SIND BIS MAX. 30 cm ZULÄSSIG.
 - 3.6 UNGETEILTE DACHFLÄCHENFENSTER ÜBER 0,5 M2 SIND NICHT ZULÄSSIG. DACHGAUBEN WERDEN NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN SEI EINER DACHNEIGUNG VON MIND. 35° ZUGELASSEN.
 - 3.7 KNIESTOCKHÖHE IST MAX. 30 cm VON ROHDECKE BIS OK. SPARREN, GEMESSEN AN DER AUSSENMAUERFLUCHT, ZULÄSSIG.
 - 3.8 FÜR DIE GEBÄUDE IST MASSIVBAUWEISE FESTGESETZT. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND ZU VERPUTZEN UND IN HELLEN FARBTÖNEN ZU STREICHEN, ZUSAMMENHÄNGENDE BAUKÖRPER SIND GESTALTERISCH AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - 3,9 SOCKELHÖHE IST BIS MAX, 50 CM ZULÄSSIG.
4. VERKEHRSFLÄCHEN
DER STELLPLATZ-NACHWEIS IST NACH DEN DERZEIT GELTENDEN RICHTLINIEN WIE FOLGT ZU ERBRINGEN:

- MIND. 1,0 GARAGEN UND 0,5 STELLPLÄTZE PRO WOHNHEINHEIT, WOBEI PRO GEBÄUDE AUF VOLLE PLÄTZE AUFZURUNDEN IST, ALSO Z.B. 7 GARAGEN UND 4 STELLPLÄTZE FÜR 7 WOHNHEINHEITEN.
- 10 % HIERVON SIND ZUSÄTZLICH FÜR BESUCHER ALS STELLPLÄTZE AUSZUWEISEN, WOBEI AUCH HIER DIE ERMITTELTE ZAHL NACH OBEN AUFZURUNDEN IST.

5. GRÜN - FREIFLÄCHEN

5.1 PFLANZGEBOT:

DIE NICHT ÜBERBAUTEN TEILE DER GRUNDSTÜCKE UND DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT BELEGTE BEREICHE SIND BEVORZUGT MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, PRO GRUNDSTÜCK IST DABEI EIN BAUM VORZUSEHEN. ZU BEVORZUGEN SIND FOLGENDE

GEHÖLZARTEN:

HASELNUSS, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, WOLLIGER SCHNEEBALL, HARTRIEGEL, LIGUSTER, HOLLUNDER, EBERESCHE, WILDKIRSCHEN, WILDBIRNE, SCHLEHE, FELDAHORN, BERGAHORN, ULME, STIELEICHE, HAINBUCHEN UND OBSTBÄUME (HALB- UND HOCHSTÄMME).

5.2 IM BEREICH VON ROHRLEITUNGSTRASSEN DÜRFEN KEINE TIEFWURZELNDE BÄUME GEPFLANZT WERDEN.

5.3 EINFRIEDUNGEN VON GÄRTEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

HINWEISE

6. SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE ANGESCHLOSSEN SEIN,
7. DAS ABWASSER IST IM TRENNSYSTEM ABZULEITEN. SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND AN DIE GEMEINDLICHE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE VOR BEZUG ANZUSCHLIESSEN. ZWISCHENLÖSUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN.
8. VOR ANSIEDLUNG ABWASSERINTENSIVER BETRIEBE IST DAS WASSERWIRTSCHAFTSAMT FREISING ZU HÖREN.
9. GEGEN DIE HOHEN GRUNDWASSERSTÄNDE IST JEDES BAUVORHABEN ZU SICHERN.
10. SOFERN DAS NIEDERSCHLAGSWASSER NICHT VERSICKERT WERDEN KANN, IST FÜR DIE EINLEITUNG EIN GESONDERTES WASSERRECHTSVERFAHREN ERFORDERLICH.

BEBAUUNGSPLAN

VERFAHREN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wartenberg hat in der Sitzung vom 1.12.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 9.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.4.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 8.5.1989 bis 8.6.1989 öffentlich ausgelegt.

Markt Wartenberg, den 6.12.1989
1. Bürgermeister

Die Marktgemeinde Wartenberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.7.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 29.6.1989 als Satzung beschlossen.

Markt Wartenberg, den 6.12.1989
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3, BauGB wurde im Amtsblatt der Marktgemeinde am 17.11.1989 gem. 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan i.d.F. vom 29.06.1989 wurde mit Schreiben der Marktgemeinde Wartenberg vom 24.07.1989 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.10.1989 Az.. 42/610 - 4/2 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Markt Wartenberg, den 6.12.1989
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

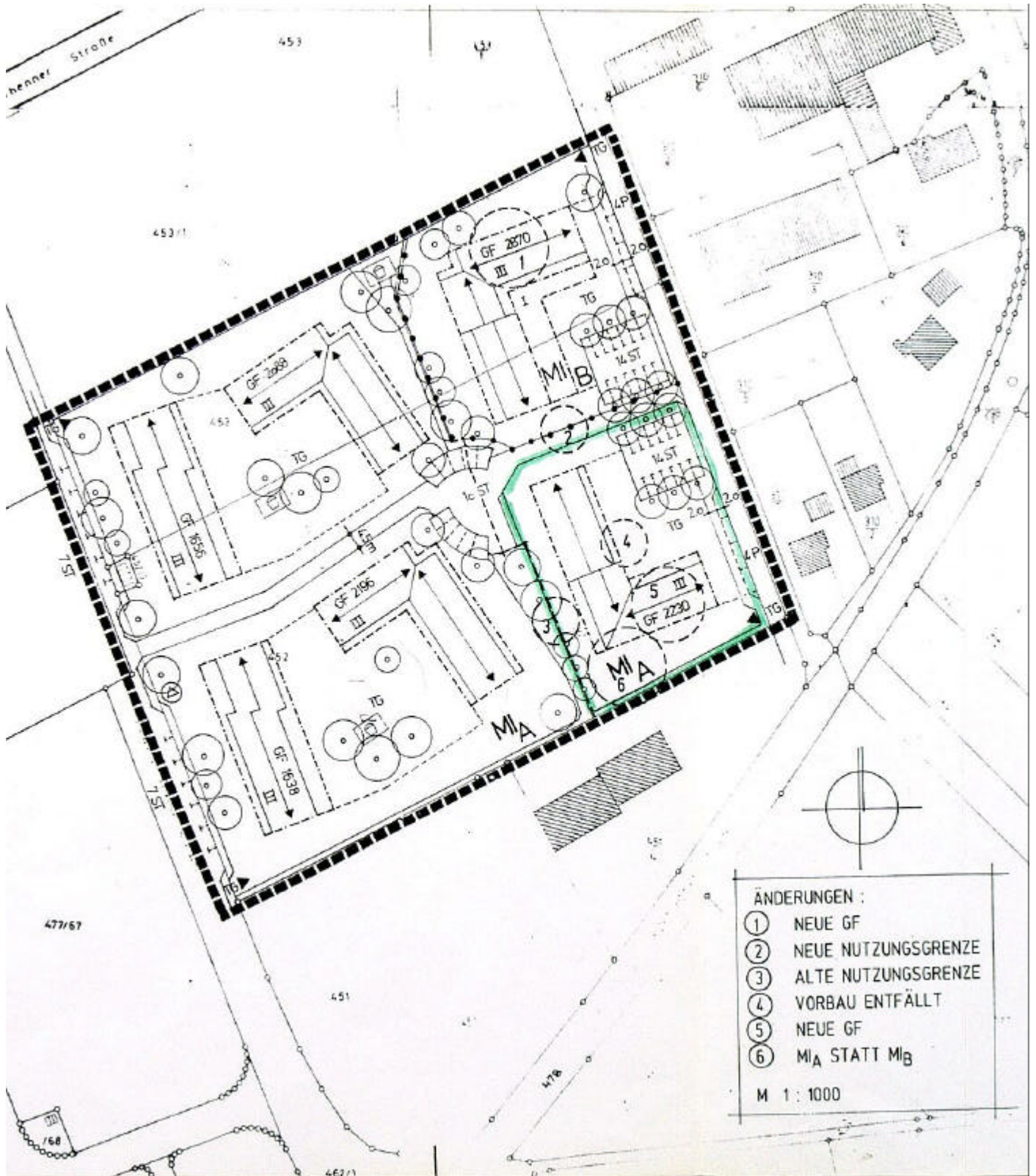
ABLAUF

Entwurf	Hubert	17.01.1989
Änderung	Heumann	13.04.1989
Änderung	Heumann	29.06.1989

Ergänzt und berichtigt gemäß Schreiben des Landratsamtes vom 24.10.1989.

BEBAUUNGSPLAN
MARKT WARTENBERG - FLURSTRASSE





- ÄNDERUNGEN :
- ① NEUE GF
 - ② NEUE NUTZUNGSGRENZE
 - ③ ALTE NUTZUNGSGRENZE
 - ④ VORBAU ENTFÄLLT
 - ⑤ NEUE GF
 - ⑥ M_A STATT M_B
- M 1 : 1000

Der Marktgemeinderat Wartenberg hat in seiner Sitzung am 9.6.1993 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am - im Mitteilungsblatt der VG Wartenberg Nr. - ortsüblich bekanntgemacht.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 9.8.1993 und das Landratsamt Erding mit Schreiben vom 4.11.1993 von dem Beschluß verständigt und um Stellungnahme gebeten.

Wartenberg, den 25.1.1994

Markt Wartenberg:
Weltrich
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Wartenberg hat die vereinfachte Änderung am 22.12.1993 als Satzung beschlossen.

Wartenberg, den 25.1.1994

Markt Wartenberg:
Weltrich
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 19.11.1993 Nr.42/610 keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Anzeigeverfahren geltend gemacht.

Wartenberg, den 25.1.1994

Markt Wartenberg:
Weltrich
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Flurstraße wurde am 7.1.1994 ortsüblich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Wartenberg Nr. 1 1994 bekanntgemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Wartenberg, den 25.1.1994

Markt Wartenberg:
Weltrich
1. Bürgermeister

GEMEINDE WARTENBERG

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "FLURSTRASSE"

gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG)

Datum der Änderung : 25.10.1993

A) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Präambel

Die Marktgemeinde Wartenberg erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt In seinem Geltungsbereich alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne.

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die angegebenen Geschossflächen sind Höchstwerte für den jeweiligen Bauraum, die in den Vollgeschossen nicht überschritten werden dürfen.
- 2.2 Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen, der dazugehörenden Treppenträume und deren Umfassungswände werden gem. § 20 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise bei der Berechnung der Geschossfläche nicht angerechnet.
- 2.3 Rampengebäude und Räume für Abfallbehälter werden bei der Berechnung der Geschossfläche nicht angerechnet.

3. Gestaltung

- 3.1 Die Dachform wird als Satteldach mit der In der Planzeichnung vorgegebenen Firstrichtung festgesetzt.
- 3.2 Die Dachneigung ist zwischen 200 und 380 zulässig.
- 3.3 Als Dachdeckung sind nur rote Dachziegel zulässig.
- 3.4 Dachüberstände an Giebel und Traufe sind bis max. 50 cm zulässig.
- 3.5 eingeteilte Dachflächenfenster sind bis max 1,5 m² zulässig
- 3.6 Als Kniestockhöhe Ist max. 40 cm von Rohdecke bis O.K. Sparren, gemessen an der Außenwandflucht, zulässig.

4. Verkehrsflächen

Der Stellplatznachweis Ist nach den derzeit geltenden Richtlinien wie folgt zu erbringen:
- mind. 1,0 Garagen und 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit, wobei pro Gebäude auf volle Plätze aufzurunden Ist, also z. B. 7 Garagen und 4 Stellplätze für 7 Wohneinheiten.
- 10 % hiervon sind zusätzlich für Besucher als Stellplätze auszuweisen, wobei auch hier die ermittelte Zahl nach oben aufzurunden ist.

5. Grün-Freiflächen

5.1 Pflanzgebot

Die nicht überbauten Teile der Grundstücke und die mit einem Pflanzgebot belegten Bereiche sind bevorzugt mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, pro Grundstück ist dabei ein Baum vorzusehen.

Zu bevorzugen sind folgende Gehölzarten:

Haselnuss, Weissdorn, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Hartriegel, Liguster, Hollunder, Eberesche, Wildkirsche, Wildbime, Schlehe, Feldahorn, Bergahorn, Ulme, Stieleiche, Hainbuche und Obstbäume (Halb- und Hochstämme).

5.2 Im Bereich von Rohrleitungstrassen dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume gepflanzt werden.

5.3 Einfriedungen von Gärten dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
Zum Schutz von Kleintieren und der Gestaltung der Gartenbereiche sollten Zäune grundsätzlich sockellos ausgeführt werden.

5.4 Ausgleichsflächen werden nicht benötigt, weil die Wohnanlage bereits im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesen ist und durch die 4.Änderung keine Vergrößerung der Baufläche eintritt.

6. Immisionsschutz

6.1 Das Schallimmisionsgutachten 2000-07 des Dipl.-Ing.(FH) J. Schels ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

6.2 Es sind bauliche Maßnahmen zu treffen, dass nachfolgende Raum-Schallpegel nach VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" in Abhängigkeit der Raumnutzungen an schutzbedürftigen Fassaden bzw. Fassadenbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall) eingehalten werden.

Raumart	Mittelungspegel	Mittlerer Maximalpegel
	L _m in dB (A)	L _{max} in dB (A)
Schlafräume, nachts	25 bis 30	35 bis 40
Wohnräume,	30 bis 35	40 bis 45

8.3 An den Fassadenbereichen, die im schalltechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing.(FH) J. Schels (Nr. 2000-07 vom 17.06.01) in der Anlage 5 gekennzeichnet sind, dürfen keine Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 Ziff. 4.1 Anmerkung 1 angeordnet werden.

B) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich



Grenze des Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|-----|----------|--|
| 2.1 | WA | Allgemeines Wohnungsgebiet |
| 2.2 | III | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| 2.3 | GF 2.270 | maximal zugelassene Geschossfläche je Bauraum, z.B. 2.270 m ² |

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 3.1 | | Baugrenze |
| 3.2 | | Maßzahl mit Angaben in Metern |
| 3.3 | | Firstrichtung |
| 3.4 | | geschlossene Bauweise |

4. Verkehrsfläche

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 4.1 | | öffentliche Straßenflächen |
| 4.2 | | Straßenbegrenzungslinie |
| 4.3 | | Tiefgarage |
| 4.4 | | Fläche für Stellplätze |
| 4.5 | | öffentliche Parkplätze |
| 4.6 | | Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage |

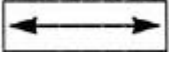
5. Grünflächen, Grünordnung

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 5.1 | | Private Grünfläche. |
| 5.2 | | Baum zu pflanzen |
| 5.3 | | Kinderspielplatz |

6. Immisionsschutz

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | | An diesen Fassaden bzw. Fassadenbereichen sind notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen wie Kinder- und Schlafzimmer zu vermeiden und an den weniger lärmbeaufschlagten Seiten der Gebäude anzuordnen. |
|-----|--|---|

C) HINWEISE

1.  vorgeschlagene Situierung der Baukörper
2. 452 Flurnummer, z.B. 452
3. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
4. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten, sämtliche Bauvorhaben sind an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 FF) erstellt werden.
5. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die dazu bekannt gemachten technischen Regeln zu beachten. Für eine notwendig werdende Bauwasserhaltung im Zuge von Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
6. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
7. Sofern das Niederschlagswasser nicht versickert werden kann, ist für die Einleitung ein gesondertes Wasserrechtsverfahren erforderlich.

D) VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Beschluß zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde vom Marktgemeinderat Wartenberg am 1. 8. 01 gefaßt und am 10.8.01 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB

Wartenberg, den 21. 1.2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom 1. 8. 01 hat In der Zeit vom 20. 8. bis 20.09.01 stattgefunden (§ 4 BauGB).

Wartenberg, den 21.1.2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

3. Die Beteiligung, der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf In der Fassung vom 1. 8. 01 hat In der Zeit vom 21. 8. bis 20. 9.01 stattgefunden.

Wartenberg, den 21.1.2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 1. 8. 01 hat in der Zeit vom 20.8. bis 20.9.01 stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB).

Wartenberg, den 21. 1.2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan In der Fassung VOM 7. 11. 01 wurde vom Marktgemeinderat Wartenberg am 7. 11. 01 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Wartenberg, den 21.1.2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 18. 1.02 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 7. 11. 01 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg, den 21. 1. 2002
Weltrich
1. Bürgermeister (Siegel)

Marktgemeinde Wartenberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - Flurstraße

ZUR 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 20

FLURNUMMERN 453 UND 452/4 SOWIE
TEILFLÄCHEN AUS FLURNUMMER 450 UND 452/6
GEMARKUNG WARTENBERG

Die Marktgemeinde Wartenberg erlässt auf Grund der §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

Satzung

Planverfasser:

Botzenhardt, Ehlers & Partner - Architekten und Ingenieure

Rotbuchenstraße 1 - 81547 München - Telefon 08M9 39 02-0 - Fax 089- 690 33
15

Aufgestellt: 1.8.01 München, den 07.11.2001



